BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2026/4557

vom 16. Juni 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» bezweckt, dass strategische politische Planungen wie Klima- oder Energiestrategien und Mobilitätspläne zukünftig nicht mehr vom Regierungsrat beschlossen werden, sondern durch den Landrat genehmigt werden müssen. Sie sollen auch dem Referendumsrecht unterstellt werden. Zudem sollen die bereits geltende Klimastrategie, die Nachhaltigkeitsstrategie und der Energieplanungsbericht des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung dem Landrat vorgelegt und auch dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

Der Regierungsrat empfiehlt die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Aus Sicht des Regierungsrats ist die aktuelle Kompetenzverteilung zwischen Regierungsrat und Landrat angemessen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht 2
   1.1. Zusammenfassung 2
   1.2. Inhaltsverzeichnis 3
2. Bericht 4
   2.1. Ausgangslage 4
      2.1.1. Inhalt und Zustandekommen der Initiative 4
   2.2. Beurteilung der Rechtsgültigkeit 4
   2.3. Stellungnahme des Regierungsrats 5
      2.3.1. Zielsetzung der Gesetzesinitiative 5
      2.3.2. Beurteilung der Forderungen der formulierten Verfassungsinitiative 5
   2.4. Finanzielle Auswirkungen bei Annahme der Initiative 6
   2.5. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung 7
   2.6. Regulierungsfolgenabschätzung 7
3. Anträge 8
   3.1. Beschluss 8
4. Anhang 8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Inhalt und Zustandekommen der Initiative

Am 5. Juni 2025 wurde die Unterschriftenliste zur formulierten Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2025, publiziert im Amtsblatt vom 26. Juni 2025, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 3. Dezember 2025, publiziert im Amtsblatt vom 4. Dezember 2025, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1'740 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» lautet:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 Bst. a. (geändert)
[1] Auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:
a. durch Verfassung oder Gesetz der fakultativen Volksabstimmung unterstellte verbindliche Planungsbeschlüsse des Landrates von grundsätzlicher Bedeutung sowie Beschlüsse des Landrats über strategische politische Planungen, wie Klima- oder Energiestrategien und Mobilitätspläne.

§ 65 Abs. 1 (geändert)
[2] Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan sowie strategische politische Planungen wie Klima- oder Energiestrategien und Mobilitätspläne. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

§ 158 Übergangsbestimmung zur Klimastrategie (neu)
[1] Der Landrat entscheidet innerhalb 1 Jahres nach Annahme der Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» über die Genehmigung der geltenden Klimastrategie, der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des Energieplanungsberichts des Kantons Basel-Landschaft. Der Genehmigungsbeschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung nach § 31 Abs. 1 Bst. a. Wird die Genehmigung verweigert, treten die betreffenden Planungen ausser Kraft.

2.2. Beurteilung der Rechtsgültigkeit

Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinne (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit, der Form und der Einheit der Materie) sowie in materieller Hinsicht auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu prüfen.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat im Rahmen der Landratsvorlage 2026/4557 die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» abgeklärt. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative nicht offensichtlich rechtsungültig ist.

Er führt aus, dass die Initiative sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie wahrt und nicht gegen höherrangiges Recht verstösst. Er führt jedoch auf, dass «eine gewisse Unbestimmtheit der Formulierungen» Fragen aufwirft, welche jedoch auf Gesetzesstufe geklärt werden können. Auch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung (§ 158) wirft gewisse Fragen betreffend der Rückwirkung auf die Nachhaltigkeitsstrategie auf. Mit dem Regierungsprogramm 2012-2015 wurde die politische Strategie ausdrücklich mit der Nachhaltigkeitsstrategie «fusioniert». Eine für sich alleinstehende Nachhaltigkeitsstrategie gibt es nicht mehr (siehe die Ausführungen im Kapitel 2.3.2. «Beurteilung der Forderungen der formulierten Verfassungsinitiative»).

Der Landrat hat die Initiative mit Beschluss Nr. 1633 vom 26. März 2026 für rechtsgültig erklärt.

2.3. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat empfiehlt die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» aufgrund der unten ausgeführten Überlegungen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

2.3.1. Zielsetzung der Gesetzesinitiative

Die formulierte Verfassungsinitiative (FVI) verlangt, dass

1. «strategische politische Planungen wie Klima- oder Energiestrategien und Mobilitätspläne» vom Landrat genehmigt werden. Dies Bedarf einer Änderung von § 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung.
2. die geltende Klima-, Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Energieplanungsbericht vom Landrat genehmigt werden müssen. Zu diesem Zweck wird ein neuer § 158, Übergangsbestimmung zur Klimastrategie, in der Kantonsverfassung geschaffen.
3. strategische politische Planungen dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Dies Bedarf einer Änderung von § 31 Abs. 1 Bst. a. der Kantonsverfassung.

2.3.2. Beurteilung der Forderungen der formulierten Verfassungsinitiative

Juristische Herleitung / Kompetenzverteilung und Gewaltentrennung

§ 73 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV, SGS 100) hält fest, dass der Regierungsrat die staatlichen Tätigkeiten plant und koordiniert sowie die wichtigen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns bestimmt. Diese Planungs- und die Koordinationsaufgaben erfüllt er mittels den von ihm beschlossenen Strategien. Die KV regelt die Kompetenzen des Landrats betreffend Planungen in § 65 Abs. 1 sowie betreffend Finanzbeschlüssen in § 66. Die damit definierten Rechte und Pflichten, in Verbindung mit § 63 Abs. 1, welcher festhält, dass der Landrat grundlegende und wichtige Bestimmungen in Form von Gesetzen erlässt, sorgen dafür, dass sowohl die Finanz- als auch die regulative Kompetenz beim Landrat sind. Dies beinhaltet auch die Kompetenz zur Genehmigung des kantonalen Richtplans (KRIP).

Eine klare Abgrenzung zwischen den in der Initiative erwähnten Strategien und dem KRIP, der durch das Parlament erlassen wird, lässt sich aufgrund der Bundesvorgaben vornehmen. Der KRIP ist ein klar definiertes Planungsinstrument, das vom Bund verlangt wird.

Welche Strategien es gibt, welche erarbeitet werden sollen, ist bewusst nirgends geregelt, da sie letztlich nur ein Hilfsmittel im Vollzug von z. B. Massnahmen sind. Es kann durchaus auch wechseln, welche Strategien zu einem gegebenen Zeitpunkt erforderlich sind bzw. Sinn ergeben. Wenn dies nicht möglich ist, drohen Ineffizienzen.

Es ist auch wichtig festzuhalten, dass der Regierungsrat für den in der Initiative namentlich erwähnten Energieplanungsbericht einen gesetzlichen Auftrag erhalten hat. Das kantonale Energiegesetz (EnG BL, SGS 490) verpflichtet den Regierungsrat in § 3 Abs. 1 explizit dazu, eine

Energieplanung zu erstellen und dem Landrat dazu Bericht zu erstatten. Der Wortlaut von § 3 Abs. 1 EnG BL stellt klar, dass es sich bei der Energieplanung um eine Planung des Regierungsrats handelt, die dem Landrat in Form einer Berichterstattung zur Kenntnisnahme unterbreitet wird. Die Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), welche von den konstituierenden Kantonen der NWRK verabschiedet wurde, verpflichtet die Kantone, eine eigene, kantonale Klimastrategie zu erarbeiten. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Klima-Charta zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn im Sommer 2021 verabschiedet. Die rechtliche Grundlage der Mobilitätsstrategie ist der kantonale Richtplan, welcher im Kanton Basel-Landschaft durch den Landrat erlassen wird. Der Bund legt im Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) in § 6 Abs. 3 Ziff. b fest, dass die Richtpläne der Kantone in den Grundlagen zum Stand und der bisherigen Entwicklung des Verkehrs Aufschluss geben.

Umsetzung von Strategien

Massnahmen, welche in den regierungsrätlichen Strategien aufgeführt sind, werden nicht ohne gesetzliche Grundlage umgesetzt. Als konkretes Beispiel sei hier die Massnahme M14 aus dem Energieplanungsbericht 2022 erwähnt. Der Regierungsrat hatte damit eine Vorgabe für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten zur Diskussion gestellt, der Landrat den entsprechenden Vorschlag für eine neue Bestimmung im Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, 400) jedoch abgelehnt. Dieses Beispiel illustriert, dass bereits nach geltendem Recht der Landrat oder letztlich das Stimmvolk über Massnahmen von Tragweite befinden können. Auch für den Fall, dass für die Umsetzung einer Strategie oder Teilen davon keine gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen sind, hat der Landrat nach § 66 Abs. 1 KV die Kompetenz, das Budget als 1. Jahr des Aufgaben- und Finanzplans sowie neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000 zu beschliessen. Damit kann der Landrat bei der Umsetzung der Strategien mitentscheiden, die Entscheide unterstehen auch dem fakultativen Referendum.

Strategien müssen bei Bedarf auch angepasst werden können. Durch die Beschlussfassung durch den Regierungsrat wird die nötige Flexibilität gewährleistet, welche bei einer Beschlussfassung durch den Landrat nicht gegeben ist. Als Beispiel hierfür kann der KRIP verwendet werden, bei welchem bereits bei Anpassungen eine öffentliche Vernehmlassung stattfindet.

Willkürliche Auswahl an Strategien

Die Auswahl an Strategien scheint willkürlich zu sein. Es gibt noch weitere Strategien, welche vom Regierungsrat beschlossen werden, die nicht Teil dieser Initiative sind, so zum Beispiel die Abfallplanung der beiden Basel, die Neobiotastrategie, die Immobilienstrategie, die Wasserstoffstrategie der beiden Basel und die Wasserstrategie.

Bei der Übergangsbestimmung ist zudem die Nachhaltigkeitsstrategie genannt, die es als solche gar nicht mehr gibt. Diese ist seit dem Regierungsprogramm 2012-2015 "Unsere Vision wird Programm" Bestandteil der strategischen Planung. Es ist deshalb unklar, was dem Landrat konkret zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, falls die Initiative angenommen wird.

Vergleich mit anderen Kantonen

Der Landrat hat im Kanton Basel-Landschaft bereits weitreichende Kompetenzen, auch im Vergleich mit anderen Kantonen. So kennen nur sechs der 26 Kantone das Mittel des Dekrets, d. h. der ausführenden Bestimmungen welche durch den Landrat erlassen werden.

2.4. Finanzielle Auswirkungen bei Annahme der Initiative

Bei einer Annahme der Initiative steigt der administrative Aufwand zur Erstellung der Strategien in der Verwaltung. Das System wird schwerfälliger und damit langsamer. Dieser Mehraufwand lässt sich jedoch nur schwer beziffern.

Falls das fakultative Referendum ergriffen wird, verzögert sich das in Kraft treten der Strategie um bis zu einem Jahr. Ein weiterer potenzieller Kostenpunkt könnte aufgrund der fakultativen Referenden entstehen. Wenn das Referendum erfolgreich ergriffen wird, entstehen zusätzliche Kosten aufgrund der Erstellung der Abstimmungserläuterungen und des Erklärvideos sowie verlängerter Präsenz der Mitarbeitenden am Abstimmungssonntag für die Ergebnisermittlung. Der grössere Umfang der Abstimmungserläuterungen würde zudem zu höheren Druck- und Versandkosten führen, sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Letztere würden aufgrund längeren zu erwartenden Präsenzzeiten in den Wahlbüros auch höhere Personalkosten zu tragen haben. Es ist jedoch festzuhalten, dass das Gros der Kosten für die Durchführung eines Abstimmungssonntags unabhängig von der Anzahl der Abstimmungen anfällt. Wenn allfällige Abstimmungen, welche durch die Annahme der Initiative ausgelöst werden, in der regulären Durchführung eines Abstimmungssonntags eingebettet werden können, führt dies nur zum oben erwähnten Mehraufwand, welche verhältnismässig gering ausfallen.

Generell unterliegen bereits heute sehr viele Landratsvorlagen dem fakultativen Referendum, welches jedoch tendenziell selten ergriffen wird.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit der Annahme der Initiative besteht das Risiko, dass die bestehende Klimastrategie und der Energieplanungsbericht ausser Kraft gesetzt werden und der Kanton damit keine Ziele für den Klimaschutz hat und weder eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton noch eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung der Zukunft, mitsamt den notwendigen Massnahmen hat. Eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist aufgrund der vielen Unsicherheiten nicht möglich. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die in Zukunft entstehenden gesamtwirtschaftlichen Kosten des Nichtstuns im Bereich Klimaschutz wesentlich höher ausfallen dürften als die Kosten, die ein konsequenter und zielführender Klimaschutz verursacht.

2.5. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Initiative entfaltet eine direkte Wirkung auf die politischen und administrativen Prozesse des Kantons. Die vorliegende Landratsvorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf KMU– sowohl bei Annahme als auch Ablehnung der Initiative. Die Gemeinden müssten zusätzliche Kosten für allfällige Abstimmungen tragen, wie jedoch im vorherigen Unterkapitel zu den finanziellen Auswirkungen im Falle einer Annahme der Initative bereits festgehalten wurde, sind die Kosten für eine zusätzliche Abstimmung an einem regulären Abstimmungstermin relativ gering.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» abzulehnen.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» wird abgelehnt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: